

# **RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG IN DER SPARTE PFERDE-SPORT & SPIEL**



Stand: 1.1.2013

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt die vom Präsidium in der Sitzung vom 30. November 1991 beschlossenen und letztmalig am 19.11.2012 novellierten Richtlinien, welche mit 1. Januar 2013 in Kraft treten.

## INHALT

**§ 650      Regulativ einschl. Durchführungsbestimmungen**

**Absätze, die wesentliche aktuelle Änderungen enthalten, sind durch schwarze Randstriche gekennzeichnet.**

## **§650 Ausbildung zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

### **1. Leitbild**

- 1.1. Zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) ist befähigt, wer nach entsprechender Erfahrung im Pferdesport durch die im Folgenden beschriebene Ausbildung und praktische Anwendung das Können besitzt, beobachtend und beurteilend objektive Entscheidungen im Pferdesport zu treffen.  
Er muss korrektes Benehmen und sicheres Auftreten gegenüber Veranstaltern, Funktionären, Bewerbern und Publikum zeigen. Nicht nur Kenntnis sondern auch Verständnis der in seinen Kompetenzbereich fallenden Regelwerke des Pferdesports und seine Autorität bilden die Basis für ein konsequentes Durchsetzen der dort festgelegten Bestimmungen zum Wohle des Pferdesports.

### **2. Beschreibung der Funktion**

- 2.1. Der Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) bereitet breitensportliche Veranstaltungen vor, leitet sie und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung.
- 2.2. Im Besonderen überprüft er die vom Veranstalter gestellten Anforderungen (Parcours, Aufgaben) hinsichtlich Sicherheit, Fairness und Tierschutz. Er beurteilt die Ausrüstung von Mensch und Tier auf Zweckmäßigkeit und Sicherheit und bewertet die erbrachten Leistungen.
- 2.3. Grundlage dazu bildet die ÖTO §800 und die „Richtlinien des Österreichischen Pferdesportverbandes für die Abhaltung von breitensportlichen Wettbewerben“.
- 2.4. Die Bewerter werden in der Bewerterliste des OEPS gemäß ihrer Zulassungsvoraussetzungen gekennzeichnet, wobei nachträglich erworbene Qualifikationen auf Antrag des Bewerbers hinzugefügt werden:
  - 2.4.1. „B“ = Bewerter/Parcoursbauer für Bewerbe für Pferd und Reiter, für Bewerbe im Umgang mit dem Pferd und Prüfungen für Freizeitpferde gemäß Richtlinien Punkt 3, 6 und 7.8. („Geschicklichkeitsbewerbe“ einschl. GHP; besondere Reitweisen, Ponybewerbe)
  - 2.4.2. „B-RE“ = Bewerter/Parcoursbauer zusätzlich für Dressurreit- und Springreitbewerbe und Prüfungen für Freizeitreiter und

Freizeitfahrer gemäß Richtlinien Punkt 3, 7.5 und 7.6 („Kleines und Großes Hufeisen“)

2.4.3. „B-F“ = Bewerter/Parcoursbauer zusätzlich für  
Gespannfahrbewerbe einschließlich Holzrücken und Prüfungen  
für Freizeitfahrer gemäß Richtlinien Punkt 7.7 („Großes  
Wagenrad“)

2.4.4. „B-VO“ = Bewerter/Parcoursbauer zusätzlich für  
Voltigierbewerbe

### 3. Ausbildungslehrgang

3.1. Der Ausbildungslehrgang zum Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA) hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen, den sozialen Kompetenzen und mit den ethischen Grundsätzen zur Ausübung der Bewerter-/ Parcoursbauertätigkeit vertraut zu machen.

3.2. Der Ausbildungslehrgang beinhaltet 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und erstreckt sich über 2 Kalendertage. Ausbildungsinhalte sind:

#### 3.2.1. Theoretischer Teil

3.2.1.1. Grundzüge der Organisation des Pferdesports in Österreich (Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Veranstaltern); Wirtschaftsfaktor Pferd in Österreich

3.2.1.2. Ethische Grundsätze (Auftreten, Unbefangenheit, Fairness, Rhetorik, Rolle des Bewerbers als Leiter einer Veranstaltung) zusammen 1UE

3.2.1.3. Fachliche Vorbereitung von Veranstaltungen (Anmeldung beim LFV, Ausschreibung, Pflichten der Meldestelle, Management des zeitlichen und räumlichen Ablaufs, Moderationstechnik, Ergebnisdarstellung, Prämierung) 3UE

3.2.1.4. Grundsätze der Bewertung im Breitensport 3UE

3.2.1.5. Unfallverhütung und Notfallmanagement 2UE

3.2.1.6. Allgemeine Rechtsgrundlagen, Versicherungswesen 1UE

#### 3.2.2. Praktischer Teil

3.2.2.1. Entwerfen von Aufgabenstellungen 1UE

- |   |     |
|---|-----|
| 3.2.2.2. Aufbau eines Parcours  | 3UE |
| 3.2.2.3. Einschätzen der Gefahren für Bewerber, Pferde und Zuseher          | 1UE |
| 3.2.2.4. Bewertung der Bewerber und Verfassen eines Veranstaltungsberichtes | 1UE |
- 3.3. Der Lehrgang schließt mit einem Test ab, bei dem die wesentlichen Ausbildungsinhalte in schriftlicher Form abgeprüft werden.
- 3.3.1. Der Abschlusstest wird vom Lehrgangsleiter aus dem vorgetragenen Lehrstoff und den Ausbildungsinhalten von Übungsleiter Reiten und ÖFAB erstellt. Er enthält 20 Fragen mit jeweils 2 bis 4 Antworten. Richtige Antworten sind anzukreuzen.
- 3.3.2. Das Ergebnis des Tests lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Zur Beurteilung „bestanden“ müssen vom Lehrgangsteilnehmer 70% der Antworten richtig eingestuft werden.
- 3.4. Der Lehrgangsleiter wird vom PS&S-Referenten des OEPS im Einvernehmen mit dem durchführenden LFV festgelegt. Die übrigen Vortragenden werden vom Lehrgangsleiter eingeladen.
- 3.5. Die Zeugnisse, die vom OEPS beigestellt werden, sind vom jeweiligen LFV auszufertigen und zu übermitteln.

#### **4. Fortbildungslehrgänge**

- 4.1. Fortbildungslehrgänge umfassen 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.
- 4.2. Die Ausbildungsinhalte sind den aktuellen Anforderungen (Änderungen der ÖTO, des Reglements PS&S, vermehrt aufgetretene Druckpunkte) anzupassen.
- 4.3. Fortbildungslehrgänge schließen mit einer Teilnahmebestätigung ab. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Ausbildungslehrgänge sinngemäß.

## **5. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung**

- 5.1. Mindestanforderung: Übungsleiter Reiten (oder vergleichbare Qualifikation anderer Sparten).  
Alle Bewerber, die diese Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllen, haben eine Eignungsprüfung beim Ausbildungsreferenten des jeweiligen LFV oder einem von ihm beauftragten Ausbilder (mindestens Reitinstruktor) abzulegen. Inhalt: Reittheorie Grundausbildung gemäß Skriptum des OEPS sowie Kommentieren einer gerittenen Dressuraufgabe. Dem Prüfungskandidaten ist vom LFV eine Bescheinigung über die bestandene Zulassungsprüfung zur Bewerterausbildung auszuhändigen.
- 5.2. aufrechte Mitgliedschaft bei einem dem jeweiligen LFV angeschlossenen Verein
- 5.3. mehrjährige Erfahrung im Breitensport
- 5.4. Ein Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung des Lehrganges.
- 5.5. Deutsche Sprache in Wort und Schrift
- 5.6. Einwandfreier Leumund
- 5.7. charakterliche Eignung als Aufsichtführender bei Veranstaltungen

## **6. Voraussetzungen für die Zuerkennung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

- 6.1. Nachweis der Teilnahme am Ausbildungslehrgang gemäß Punkt 3
- 6.2. positive Ablegung des Abschlusstests
- 6.3. Der Lehrgangsleiter ist berechtigt, bei Zweifeln an der charakterlichen Eignung eines Lehrgangsteilnehmers, hervorgerufen durch das Betragen des Teilnehmers, mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit im praktischen Lehrgangsteil bzw. durch Täuschungsversuche die Zuerkennung der Qualifikation Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) zu verweigern.

## **7. Nachweis der Qualifikation Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

Nach positiver Ablegung des Abschlusstests erhält der Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis des OEPS. Darin ist die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)“ vermerkt. Zusätzlich erfolgt die Aufnahme in die Bewerberliste des OEPS.

## **8. Voraussetzungen für die Erhaltung der Qualifikation Bewerter/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

- 8.1. Innerhalb von 2 Jahren hat der Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) einen Fortbildungslehrgang gemäß Punkt 4 zur Erhaltung und Aktualisierung seines Ausbildungsstandes zu besuchen oder mindestens einen Einsatz nachzuweisen.
- 8.2. Für den zeitgerechten Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweis des Einsatzes bei PS&S-Veranstaltungen ist der Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) selbst verantwortlich.

## **9. Aberkennung der Qualifikation Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA)**

- 9.1. Wird die Fortbildungs- oder Einsatzverpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllt, erlischt die Qualifikation Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) mit Ablauf des gegenständlichen Kalenderjahres.
- 9.2. Eine Aberkennung kann auch wegen ungebührlichen Verhaltens bei Veranstaltungen, wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen des Reglements PS&S oder nachgewiesenen grob fahrlässigen Verhaltens über Antrag des LFV durch den OEPS erfolgen. Der Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) ist hievon schriftlich zu verständigen.
- 9.3. Die Qualifikation Bewerber/Parcoursbauer PS&S (FENA) ruht, wenn keine Mitgliedschaft zu einem dem OEPS angeschlossenen Verein besteht.